

**Einschätzung des Gesetzentwurfes für ein Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG09 –E)
und ein Wasserhaushaltsgesetz (WHG09-E)
- Stand April 2009 -**

Deutscher Naturschutzring (DNR), Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutsche Umwelthilfe (DUH), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Öko-Institut, Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU)

Die Verbände und beteiligten Fachinstitute begrüßen und unterstützen die Schaffung eines einheitlichen Bundesnaturschutz- und Wasserhaushaltsgesetzes.

I. Naturschutzgesetz

Der vorliegende Entwurf des BNatSchG09 ist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände jedoch unzureichend, eine spürbare Verbesserung des Entwurfes daher im laufenden parlamentarischen Prozess unverzichtbar. Eine Absenkung von Standards ist nicht hinnehmbar.

Insbesondere sind dabei folgende Schwerpunkte zu verändern, um das bestehende Gerüst aufzuwerten und als Bundesregelung tragfähig auszugestalten.

Anmerkung zur Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung muss in ihren Kernbestandteilen und wichtigsten Begriffsbestimmungen bundeseinheitlich als allgemeiner Grundsatz ausgestaltet und gesichert werden (§ 13ff). Vermeidung von Eingriffen, Ausgleich, Ersatz, Abwägung und bei deren Unmöglichkeit die Zahlung von Ersatzgeld müssen angesichts ihrer grundsätzlichen Bedeutung bundeseinheitlich festgeschrieben werden. Dabei ist der Realkompensation der Vorrang vor der Ersatzgeldzahlung einzuräumen und auch die Abwägung muss deutlich zum Ausdruck kommen. Eine Flexibilisierung der Eingriffsregelung ist durch den vorliegenden Entwurf ausreichend sichergestellt und lässt sich verlässlich nur durch eine zu verbessernde Verwaltungspraxis weiter steigern.

Landwirtschaftsklausel in der Eingriffsregelung

Die so genannte Landwirtschaftsklausel in der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3) ist zu streichen. Eine übermäßige Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche findet nachweislich nicht statt, so dass eine erweiterte Privilegierung der Landwirtschaft über die bestehenden Regelungen des BNatSchG2007 hinaus nicht zu rechtfertigen ist. Ferner würde die beabsichtigte landwirtschaftliche Flächeneinsparung auf Kosten des Naturschutzes erfolgen. Unklar ist vor allem, ob die in § 15 Abs. 3 genannten Maßnahmen zur Kompensation ausreichen.

Gute fachliche Praxis

Die bestehende gute fachliche Praxis muss als abweichungsfester allgemeiner Grundsatz ausgestaltet werden, um einen flächendeckenden, gleichwertigen Mindestschutz von Natur und Umwelt garantieren zu können und die Privilegierung von Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft zu rechtfertigen.

Vertragsnaturschutz

Der in § 3 Abs. 3 vorgesehene Vorrang des Vertragsnaturschutzes muss gestrichen werden. Vertragsnaturschutz kann einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Biologischen Vielfalt leisten. Ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes begegnet aber erheblichen rechtlichen Bedenken. Vertragliche Vereinbarungen haben keine mit hoheitlichen Maßnahmen vergleichbare

Drittschutzwirkung; ihre Festlegungen bleiben weitgehend der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner überlassen; ob und welche Kontrollmechanismen vereinbart werden, ist offen.

Integriertes Küstenzonen Management

Die im Rahmen des UGB gestrichene Regelung zum integrierten Küstenzonen Management ist wieder einzuführen, um eine zukunftsfähige Küstenentwicklung und hohen Standard des Natur- und Artenschutzes zusammen zu führen und zu sichern.

Landschaftsplanung

Das Flächendeckungsprinzip und die Aufstellungspflicht sind aufzunehmen. Fortschreibungen der Landschaftspläne sind an Flächennutzungsplanung zu orientieren.

Schutzgebiete

Die Schutzgebietesregelungen müssen in Qualität und Umfang abweichungsfest gesichert werden. Dazu gehören auch die grundlegenden Schutz- bzw. Managementstandards (§ 21). Bei der Fristsetzung ist die Würdigung der bereits erreichten Naturschutzziele, insbesondere von Nationalparks zu garantieren und die Klarstellung und Sicherung der bereits erreichten Qualität von Schutzflächen im Gesetz zu verankern. Jede Schwächung der bereits erreichten Ziele ist zu versagen. Betretungsrechte sind nicht auszuweiten. Übergangsfristen sind nur für neue Schutzgebiete zu treffen.

Verbandsklage

Die jetzigen Verbandsklagemöglichkeiten werden begrüßt, müssen jedoch ausgeweitet werden: Planfeststellungen und Befreiungen in Naturschutz- und Natura-2000 - Gebieten sind mit in den Katalog aufzunehmen. Darüber hinaus muss ein Klagerecht anerkannt werden, wenn eine erforderliche Befreiung oder Ausnahme von einer Genehmigung (oder von einer anderen Zulassungsentscheidung) mit Konzentrationswirkung erfasst wird. Auch gegen nicht ausgeführte Auflagen von Planesstellungsbeschlüssen sollten Verbände ein Klagerecht besitzen. Bisher werden Klagen in solchen Fällen ganz überwiegend für unzulässig gehalten. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb den Verbänden in diesen wichtigen Bereichen nicht ebenfalls die Aufgabe der Vollzugskontrolle (durch Mitwirkung im Verwaltungsverfahren und ggf. Verbandsklage gegen die Entscheidung der Behörde) zukommen sollte.

II. Wasserhaushaltsgesetz

Im Bereich des Wasserrechts ist ein Paradigmenwechsel erforderlich. Notwendig wäre eine Reform des WHG mit der Zielsetzung ein umfassendes und integriertes Management von Gewässern auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung zu definieren anstatt sich darauf zu beschränken, nur Fragen der Bewirtschaftung von Gewässern zu regeln. Die Umsetzung eines solchen Konzepts, wie es auch der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu Grunde liegt wird durch den vorgelegten „Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts“ (BT-Drs. 16/12275) erst gar nicht versucht. Es zeigt sich einmal mehr, dass eine konsequente, in sich schlüssige Abstimmung von Wasser- und Naturschutzrecht nur in einem Umweltgesetzbuch erreicht werden könnte und dies daher nach wie vor das eigentliche Ziel bleiben muss. Besonders macht sich die unzureichende Umsetzung der WRRL nach wie vor daran fest, dass das Problem der diffusen Schad- und Nährstoffeinträge in Grundwasser und Oberflächengewässer - in erster Linie durch die Ausbringung von Düngemitteln und Pestiziden in der Landwirtschaft – nach wie vor völlig außer Acht gelassen wird, obwohl es eine der zentralen Ursachen für die Verfehlung der Umweltqualitätsziele der WRRL darstellt. Da sich die bestehenden Regelungsansätze als unzureichend erwiesen haben, halten wir die Einführung von ökonomischen Instrumenten für erforderlich, mit denen das Verursacherprinzip nicht nur für Industriebetriebe, sondern auch die Landwirtschaft bezogen auf den Gewässerschutz umgesetzt wird und Anreize für einen verträglichen Umgang mit Dünge-, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmitteln gesetzt werden. Dies könnte z.B. durch Schaffung einer Rechtsgrundlage erfolgen, die es in den Bewirtschaftungsplänen der Länder ermöglicht, auf die konkreten regionalen Gegebenheiten zugeschnittene Instrumente (z.B. Abgaben) vorsehen zu können. Denn sowohl Ausgestaltung als auch Vollzug des landwirtschaftlichen Fachrechts verfolgen die erforderlichen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen nicht wirksam. Durch die reine Fortschreibung des bisherigen WHG an dieser Stelle wird die Chance vertan, endlich wirksame Instrumente zur Bewältigung der Problematik zu schaffen, wir sehen aber, dass eine solche weitreichende Ergänzung im derzeitigen Stand des Verfahrens kaum mehr durchführbar sein dürfte, so dass hier in der nächsten Legislatur ein erneuter Anlauf notwendig wird.

Unabhängig davon ist der vorliegende Entwurf für eine WHG-Novelle aus Sicht der unterzeichnenden Verbände unzureichend, eine spürbare Verbesserung des Entwurfes daher im laufenden parlamentarischen Prozess unverzichtbar. Den dringendsten Änderungsbedarf sehen wir in den folgenden Punkten:

Kleine Gewässer

Das WHG muss nach der Reform einen flächendeckenden Gewässerschutz gewährleisten. Unverständlich ist es, wenn sog. „kleine Gewässer“, die ca. 80 Prozent der Gewässer in Deutschland ausmachen, in weiten Teilen vom Anwendungsbereich des WHG ausgeschlossen werden können. Die Ausnahmeregelung in § 2 Absatz 2 WHG09-E ist ersatzlos zu streichen.

Gewässerrandstreifen

Die Ausgestaltung des Instruments der Gewässerrandstreifen muss gewährleisten, dass diese ihren Zweck, angrenzende Gewässer vor direktem Eintrag von Pestiziden und Düngemitteln zu schützen, wirksam erfüllen können. Die im WHG festgelegten Standards sollten dabei nicht hinter die in einigen Ländern geltenden Vorgaben zurückfallen. Eine wirksame Pufferfunktion entsteht erst bei einer Breite der Randstreifen von 10-25 Metern.

Die in § 38 WHG09-E vorgesehene Breite von 5 Metern ist daher mindestens auf 10 Meter zu ändern. Die Gewässerrandstreifen müssen vom Düngemittel- und Pestizideinsatz befreit werden. Die Ausnahmeregelung in § 38 Absatz 4 Nr. 3 WHG09-E ist ersatzlos zu streichen.

Durchgängigkeit

Das WHG muss die entsprechenden Regelungen enthalten die notwendig sind, um eine ökologische Durchgängigkeit von Flüssen zu gewährleisten. Die begrüßenswerten Regelungsvorschläge in §§ 33 – 35 WHG09-E reichen dafür nicht aus. Die Regelungen für Mindestwasserführung und Durchgängigkeit sollten für jedes Gewässer an den Bewirtschaftungszielen der WRRL festgemacht, und zudem eine quantifizierte Mindestanforderung zum Schutz der Fischpopulation für die gesamte Flussstrecke festgelegt werden. Die §§ 11 bis 14 sind derart zu fassen, dass Wasserkraftanlagen so beantragt, genehmigt, gebaut und betrieben werden, dass sie die Durchgängigkeit der Flüsse für Wasserlebewesen nicht einschränken, sondern nachweislich garantieren.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 62 WHG09-E regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dabei gilt für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften ein geringerer Sorgfaltsmaßstab. Eine Privilegierung im Vergleich zu anderen Anlagen in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird ist nicht nachvollziehbar. In § 62 Absatz 1 S. 3 WHG09-E ist die Nennung dieser Anlagen daher zu streichen. Der § 63, Abs. 2 Nr. 1 WHG09-E ist ersatzlos zu streichen.

Kontakt:

Dr. Helmut Röscheisen
Deutscher
Naturschutzring
helmut.roescheisen@dnr.de
0228/359005

Magnus Herrmann
NABU Bundesverband
Charitéstr. 3
10117 Berlin
Magnus.Herrmann@nabu.de
030/284984-1618

Prof. Klaus Werk
Asterweg 3
65321 Heidenrod
klaus.werk@t-online.de
06120-7018

Regine Barth
Öko-Institut
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
r.barth@oeko.de
06151/81 91-30

BUND Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin

Michael Zschiesche
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
recht@ufu.de
030/42 84 99 3-31

Naturschutz:

Dr. Heidrun Heidecke
heidrun.heidecke@bund.net
030/ 275 86-495

Wasser:

Stephan Gunkel
stephan.gunkel@bund.net
030/27586-465

Dr. Cornelia Nicklas
DUH
Hackescher Markt 4
10178 Berlin
nicklas@duh.de
030/24 00 867-18